

Hunde Anmeldung



Wenn Sie sich dazu entschieden haben, einen Hund in Ihrer Familie aufzunehmen, müssen Sie Ihren Vierbeiner auch rechtmäßig anmelden.

Nach der Anmeldung erhalten Sie einen Hundsteuerbescheid und eine Hundemarke, die am Halsband des Hundes anzubringen ist.

Fragen zur Anmeldung:

Gemeindeverwaltung: 06472/9169-96

Verstöße gegen die nachstehend aufgeführte Meldepflicht stellen nach § 5a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Hessisches Kommunales Abgabengesetz (HessKAG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird. Deshalb bitten wir Sie, Ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Auszüge aus der:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet des Marktfleckens Weilmünster

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuerbeträge jährlich:
Für den ersten Hund 48,00 €, für den zweiten Hund 96,00 €, für den dritten und jeden weiteren Hund 180,00 €.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 €.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.